

Einkommensermittlung (Anl. 1, Teil A)

Ermittelt werden soll das zur Verfügung stehende Einkommen. Die Inanspruchnahme von Steuervorteilen darf das Ergebnis nicht verfälschen, weshalb das zu versteuernde Einkommen allein nicht aussagekräftig ist. Das zur Verfügung stehende Einkommen entspricht bei einem reinen Lohnempfänger dem Nettoeinkommen. Kindergeld und Kinderfreibeträge werden nicht gerechnet.

Beispiele Lohnempfänger:

Netto € 20.400,00	entspricht unverheiratet Brutto € 34.197,00 verheiratet Brutto € 27.357,00
Netto € 30.000,00	entspricht unverheiratet Brutto € 55.333,00 verheiratet Brutto € 45.821,00
Netto € 46.000,00	entspricht unverheiratet Brutto € 88.730,00 verheiratet Brutto € 73.436,00

Bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Personen mit komplexen Einkünften gilt folgendes Schema:

Steuerliche „Summe der Einkünfte“	+
dazu:	
- Verlustzuweisungen aus Beteiligungen aller Art	+
- Versorgungsfreibetrag	+
- Sparerfreibetrag	+
- Abschreibungen aus Vermietung und Verpachtung	+
- Steuerfreier Rentenanteil	+
davon ab:	
- Pauschale für Vorsorgeaufwendungen 21% der Summe der Einkünfte, max. 4.002,00 € für Lohnempfänger, max. 10.138,00 € wenn andere Einkünfte überwiegen	-
- festgesetzte Einkommensteuern (Est, KiSt, SOL)	- _____
zur Verfügung stehendes Einkommen	=====

Vermögensermittlung (Anl. 1, Teil B)

Herangezogen werden soll nur das einsetzbare Vermögen.

1) Grundvermögen

Unterer Wert gemäß Gutachterausschuss,
mindestens 12.5-fache Jahresnettokaltmiete.
(Icking Mitte 1000 qm = € 350.000,00)

+

abzüglich Schulden, soweit die Zinsen bei
Vermietung abzugsfähig sind oder wären.

-

2) Kapitalvermögen

Sparguthaben, Aktien, Fonds usw.

+

3) Lebensversicherungsansprüche

Soweit in den nächsten 3 Jahren fällig

+
